

**Betriebsatzung
der Stadtwerke Rheinfelden (Baden)
vom 09.12.1965, geändert am 28.03.1985, 09.03.1995, 18.12.1997, 05.07.2001,
31.01.2002, 21.06.2007 und 08.05.2014**

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung und die Wärmeversorgung der Stadt Rheinfelden (Baden) sind zu einem Eigenbetrieb, der nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt wird, zusammengeführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Rheinfelden (Baden)“.
- (3) Aufgaben der Stadtwerke Rheinfelden (Baden) sind
1. die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser
 2. die Versorgung der an das Wärmenetz angeschlossenen Gebäude und Einrichtungen mit Wärme. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Wasserwerks sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen,
2. die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
3. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,

8. die Entlastung der Betriebsleitung,
9. Angelegenheiten oberhalb der in § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rheinfeldern (Baden) genannten Wertgrenzen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 3a Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Hauptausschuss und der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Rheinfeldern (Baden) wahr.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über die in § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rheinfeldern (Baden) genannten Angelegenheiten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (3) Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil, soweit Angelegenheiten des Eigenbetriebes Gegenstand der Sitzung sind. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die in § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheinfeldern (Baden) genannten Angelegenheiten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Aufgaben des Betriebsleiters ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung.
- (3) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt im Rahmen seiner Aufgaben. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes.

(4) Die kaufmännische und technische Betriebsführung des Betriebszweigs Wasserversorgung wird im Rahmen eines Betriebsführungsvertrags der regioaqua Gesellschaft für Wasser und Abwasser mbH, Schönenbergerstraße 10, Rheinfelden, übertragen, der insbesondere folgende Betriebsführungsbefugnisse beinhaltet:

- Komplette Planung von Unterhalts- und Investitionsmaßnahmen mit Auftragsvergaben, Projektleitung, Bauüberwachung, Bauabnahmen, Bauabrechnung und Dokumentation
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Ausführung von Baumaßnahmen
- Einkauf und Organisation (Logistik) der Lagerhaltung von Material, Zählern, Geräten und Werkzeugen
- Durchführung des Rechnungswesens mit Jahresabschluss
- Aufstellung der Entwürfe des Wirtschaftsplanes bestehend aus Erfolgs-, Aufwendungs-, Vermögens- und Finanzplan unter Mithilfe der Stadt (jährlich) sowie aller notwendigen Verträge, Aufträge, Statistiken, Berichte etc.
- Jahresverbrauchsablesung und -abrechnung einschließlich Inkasso bis zur 1. Mahnung für Wasser

Die Erneuerungs-, Erweiterungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind nach dem von der Stadt beschlossenen Wirtschaftsplan durchzuführen. Ist die Durchführung einer solchen Maßnahme dringend erforderlich und sind dafür keine Mittel im Wirtschaftsplan vorhanden, so ist die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen, wenn die Maßnahme Ausgaben von mehr als 50.000,00 € erfordert.

§ 6

Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) (§ 8 Abs. 2 Ziff. 2.1 und § 12 Abs. 3 Ziff. 3.2).

(3) In allen Fällen ist die Betriebsleitung vor der Ernennung, Einstellung oder Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebes zu hören. Dies gilt auch, wenn Bedienstete von der Stadt zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadt abgeordnet oder versetzt werden sollen.

(4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Eigenbetriebes.

(5) Die Betriebsleitung nimmt die Aufgaben des Vorgesetzten für die Bediensteten des Eigenbetriebes wahr.

§ 7

Stammkapital und Wirtschaftsjahr

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.535.000,00 EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Wasserversorgung 1.535.000,00 € und auf die Wärmeversorgung 0,00 €.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung (28.12.1965) in Kraft.